

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Busbestellungen Elite Tours Verkehrsbetriebs GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen gelten im Falle der Anmietung von Bussen zwischen Elite Tours Verkehrsbetriebs GmbH und dem Auftraggeber.

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Erhalt einer Auftragsbestätigung durch uns als zustande gekommen.

Vertragsinhalt und Leistungserbringung

2. Vertragsinhalt ist die Beförderungsleistung wie sie mit dem Kunden vereinbart wurde. Die Preisvereinbarungen beziehen sich ausschließlich auf die beauftragte Fahrtstrecke und die angegebene Fahrdauer. Soweit nicht anders vereinbart, sind in diesem Entgelt nur die mit dem Betrieb des Fahrzeugs zusammenhängenden Spesen und Barauslagen enthalten. Alle sonstigen Spesen und Barauslagen (z.B. Straßenmaut, Fährgelühren, Parkgelühren, Straßen- und andere Steuern) sind in diesem Entgelt nicht enthalten und uns vom Kunden zusätzlich zu ersetzen.
3. Durch den Besteller veranlasste Mehrleistungen werden zu unseren Standardtarifen verrechnet. So werden die entsprechenden Mehrkilometer (z.B. die Verwendung bestimmter längerer Routen, das Anfahren zusätzlicher Zwischenstopps) sowie die Überschreitung der vereinbarten Fahrdauer pro begonnene Stunde mit einem Entgelt von € 90,00 zzgl. Ust. in Rechnung gestellt. Die vereinbarte Rückkunftszeit kann nur überschritten werden, wenn dies aus betriebsinternen Gründen sowie unter der Beachtung der arbeitsrechtlichen Vorschriften möglich und von der Einsatzleitung bestätigt wurde.
4. Die Unterkunft des Lenkers ist vom Kunden auf eigene Kosten zu organisieren und beizustellen. Soweit dies nicht erfolgt, sind wir berechtigt, die diesbezüglich angefallenen Auslagen in Höhe einer am Zielort oder Ort des Zwischenstopps befindlichen angemessenen Unterkunft/ Halbpension dem Kunden in Rechnung zu stellen.
5. Der Autobusunternehmer haftet für die rechtzeitige Stellung der bestellten fahrbereiten Wagen, soweit dies nicht durch Umstände verhindert wird, welche der Autobusunternehmer nicht abzuwenden und denen er auch nicht abzuhelpen vermochte. Der Autobusunternehmer haftet für seine Erfüllungsgehilfen nur, soweit sich Schadensfälle auf die Beförderung beziehen.
6. Soweit der Vertrag Abfahrts- und Ankunftszeiten enthält, sind diese nur als Circa-Angaben zu verstehen, die auf Zeitschätzungen beruhen. Die tatsächliche Fahrzeit ist stets von den konkreten Umständen abhängig (Verkehrsaufkommen, Unfälle, Staus, usw.).
7. Der Autobus darf maximal mit der kommissionierten Anzahl von Fahrgästen besetzt werden. Die Auswahl des Fahrzeugs innerhalb der bestellten Fahrzeugkategorie und -größe bleibt Elite Tours vorbehalten. Der Einsatz eines größeren Fahrzeugs als bestellt ist stets zulässig. Die Berechnung des Entgelts erfolgt diesfalls nach der bestellten Fahrzeugkategorie und -größe.

8. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Verfügbarkeit der Ausstattung eines Fahrzeugs auf Grund bestimmter Witterungsverhältnisse eingeschränkt sein kann (z.B. Nichtbenutzbarkeit der WC-Anlage bei Minustemperaturen).
9. Soweit nicht anders vereinbart, obliegt die Auswahl der Fahrtstrecke dem Lenker. Der Lenker ist berechtigt, von einer allenfalls vorgegebenen Strecke abzuweichen, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder aus verkehrstechnischen Gründen wie Stau, Baustellen und dergleichen erforderlich oder möglicherweise sinnvoll ist.
10. **Die Lenker sind verpflichtet, während der Fahrdienstleistung die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen- Lenk- und Einsatzzeiten ausnahmslos einzuhalten.** Der Kunde verpflichtet sich, Beförderungsleistungen vom Lenker nur insoweit zu verlangen, als dies mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. gesetzlich zwingende Lenkpausen, Ruhezeiten, etc.) vereinbar ist.
11. Das Fahrzeug darf nur mit jener Anzahl von Fahrgästen besetzt werden, für die es zugelassen ist. Der Lenker ist berechtigt und verpflichtet, Beförderungsleistungen bei Überschreitung der Fahrgästehöchstzahl zu verweigern.
12. Sämtliche Entgelte sowie Spesen- und Barauslagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig.

Stornierung der Beförderungsleistung

13. Bei Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber hat der Kunde die uns bereits tatsächlich entstandenen Kosten, jedenfalls aber zumindest eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,00, zu ersetzen. Zusätzlich ist eine Stornogebühr in nachfolgender Höhe (Prozentsatz des vereinbarten Auftragsentgelts) zu entrichten:

vor dem 10. Werktag vor Beginn der Beförderungsleistung	stornofrei
Bis zum 7. Werktag vor Beginn der Beförderungsleistung	10%
bis zum 5. Werktag vor Beginn der Beförderungsleistung	20%
vom 4. bis zum 2. Werktag vor Beginn der Beförderungsleistung	50%
am gleichen Tag des Beginns der Beförderungsleistung oder einen unmittelbar davorliegenden Sonn- oder Feiertag	100%

Fahrgäste und Gepäck

14. Dem Kunden obliegt die Verantwortung für sein Verhalten und das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Der Kunde und seine Fahrgäste werden darauf hingewiesen, dass für die Beförderung die in §§ 21 und 22 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994 (abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at>) enthalten Bestimmungen und Regeln gelten. Der Lenker ist berechtigt, Fahrgäste von der Beförderung auszuschließen, sofern dies in §§ 21 und 22 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994 vorgesehen ist. Im Falle eines derartigen Ausschlusses von der Beförderung besteht kein Anspruch auf (Teil-) Rückerstattung des Entgelts oder auf Rückbeförderung des betroffenen Fahrgastes.
15. Wir haften nicht für Ansprüche von Fahrgästen, die sich bei Zwischenaufhalten nicht rechtzeitig zu der vom Fahrer oder Reiseleiter bekanntgegebenen Abfahrtszeit einfinden sowie für Ansprüche von Fahrgästen, welche nicht mitbefördert werden können, weil sie die erforderlichen Personaldokumente (Reisepass, Visa, etc.) nicht bei sich führen. Dies gilt nicht, sofern wir solche Ansprüche von Fahrgästen schuldhaft verursacht haben.
16. Die im Fahrzeug angebrachten Sicherheitsgurte sind während der Fahrt vorschriftsgemäß zu verwenden. Die Sitzplätze des Fahrzeugs dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Diesfalls ist der Fahrgast verpflichtet, sich festen Halt zu verschaffen, um auf allfällig notwendige abrupte Lenk- und Bremsmanöver vorbereitet zu sein.
17. In Fahrzeugen, die mit Medienwiedergabeanlagen ausgestattet sind, erfolgt ein Abspielen von urheberrechtlich geschützten Medieninhalten (Filme, Musik, etc.) ausschließlich auf Verantwortung des (betreffenden) Kunden. Der Kunde hat uns für alle diesbezüglich von Dritten erhobenen Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
18. Der Kunde haftet auch für durch ihn und seine Fahrgäste schuldhaft verursachte Schäden und Verunreinigungen am Fahrzeug einschließlich eines durch Reinigung oder Instandsetzung des Fahrzeugs entstehenden Verdienstausfalls durch Stehzeit.
19. Handgepäck und Reisegepäck muss derart verpackt sein, dass dessen Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung gesichert ist. Auf den Gepäckstücken müssen Name und Adresse des Besitzers haltbar angebracht sein. Für das Ein- und Ausladen der Gepäckstücke ist der Fahrgast selbst verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Gepäckverladung durch den Lenker oder das sonstige Buspersonal.
20. Reisegepäck kann nur im Rahmen des verfügbaren Laderaums mitgenommen werden. Sperrige oder sonstige ungewöhnliche Gepäckstücke können von der Mitnahme ausgeschlossen werden. Von der Beförderung gänzlich ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und Gegenstände (insb. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe und Gegenstände, Waffen, Munition, Feuerwerkskörper, gefährliche Chemikalien).
21. Der Fahrgast hat das Handgepäck im Fahrgastraum so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt

werden. Es ist grundsätzlich auf der Gepäckablage des Fahrgastraumes oder unter dem Vordersitz unterzubringen.

22. Für Geld oder Wertgegenstände besteht keine Haftung. Für Gepäckstücke haftet Elite Tours nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden Vorschriften mit einer Ersatzpflicht bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens jedoch bis zu 55 Euro pro Gepäckstück. Als Gepäckstücke im Sinne dieses Punktes gelten auch Gegenstände, die in einem Anhänger oder Schiträger befördert werden. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Des Weiteren haftet der Autobusunternehmer nicht für Gepäckstücke, die nach dem Ausladen aus dem Autobus abhandenkommen, sowie nicht für Gepäckstücke, wenn diese über Nacht im Autobus verbleiben oder vergessen wurden.

23. Das Mitführen von Assistenztieren (z.B. Blindenhunde) durch den betroffenen Fahrgast ist zulässig. Darüber hinaus dürfen Tiere nur mit Zustimmung des Unternehmens mitgeführt werden.

24. Schriftformgebot und anwendbares Recht

Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie nationaler und internationaler Kollisionsnormen. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das am Sitz des Autobusunternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Für alle aus diesem Vertrag wegen Streitigkeiten gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, erhobenen Klagen, ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

Es gelten die Fahrgastrechte im [Kraftomnibusverkehr](#).